



Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates GR/01/2018

Sitzungsdatum:	Dienstag, 06.02.2018
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:38 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal, Rathaus

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Freund, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Autengruber, Anton
Bachsleitner, Marieluise
Bauer, Georg
Bauer, Martin
Eckerl, Richard
Kieninger, Florian
Kinninger, Markus
Müller, Reinhard
Müller, Walter
Obergroßberger, Franz
Sommer, Josef
Spannbauer, Gabriele
Tanzer, Klaus

Schriftführer/in

Pöschl, Max

von der Verwaltung

Jakob, Ludwig Kämmerer

Presse

Schinagl, Josef

Weitere Anwesende

10 Zuhörer

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Schmöller, Andreas

entschuldigt; familiäre Gründe

Schmöller, Josef

entschuldigt; berufliche Gründe

Simon, Herbert

entschuldigt; berufliche Gründe

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|---|-----------------------|
| 1 | Bauleitplanung; Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 24 und Aufstellen eines qualifizierten Bebauungsplanes für ein Gewerbegebiet GE(e) in Jandelsbrunn Nord-Freud; Behandlung der Einwendungen und Anregungen nach durchgeführter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange | SG 10/003/2018 |
| 2 | Bauanträge | |
| 2.1 | Antrag auf Vorbescheid; Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Hinterwollaberg, Fl.Nr. 1176, Gemarkung Jandelsbrunn | SG 13/004/2018 |
| 2.2 | Bauantrag zur Aufstockung des bestehenden Wohngebäudes und Anbau Wintergarten und Windfang; Jandelsbrunner Straße 4; Fl.Nr. 996/2 Gemarkung Jandelsbrunn | SG 13/003/2018 |
| 2.3 | Neubau eines Bungalows mit Doppelgarage in Grundstraße 2, Fl.Nr. 1090 Gemarkung Jandelsbrunn | SG 13/002/2018 |
| 2.4 | Antrag auf Bauvorbescheid: Anbau und Ausbau einer bestehenden Garage zur Errichtung einer Wohnung; Rehleiten 14, Fl.Nr. 662, Gemarkung Heindlschlag | SG 13/001/2018 |
| 3 | Sanierung der Sporthalle in Jandelsbrunn; Förderantrag nach dem Kommunalinvestitionspaket - S | SG 10/010/2018 |
| 4 | Vollzug des Bay. Straßen- und Wegegesetz; Widmung der Erschließungsstraße "Am Kramerbach" | SG 32/007/2017 |
| 5 | Jahresrechnung 2016 | |
| 5.1 | Jahresrechnung 2016; Vorlage der Jahresrechnung gem. Art. 102 Abs. 2 GO | SG 20/002/2018 |
| 5.2 | Jahresrechnung 2016; Vornahme der örtlichen Rechnungsprüfung gem. Art. 103 Abs. 1 u. 2 GO | SG 20/003/2018 |
| 6 | Bestätigung Kommandanten Wollaberg | |
| 6.1 | Bestätigung des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Wollaberg | SG 21/001/2018 |
| 6.2 | Bestätigung der Stellvertretenden Kommandantin der Freiwilligen Feuerwehr Wollaberg | SG 21/002/2018 |
| 7 | Atemschutzwerkstatt Heindlschlag | |

- | | | |
|------------|---|-----------------------|
| 7.1 | Erlass einer Benutzungssatzung für die Atemschutzpflagestelle Heindlschlag | SG 10/004/2018 |
| 7.2 | Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren | SG 10/005/2018 |
| 8 | Schülerbeförderung - Mobilitätsoffensive | SG 32/002/2018 |
| 9 | Loipenspurgerät; Ersatz nach Totalschaden - Grundsatzentscheidung | SG 10/006/2018 |
| 10 | Dorferneuerung Hintereben; Sanierung der Kapelle in Poppenreut; Übernahme der Zinsen für das Darlehen zur Finanzierung der Sanierung; | SG 10/001/2018 |
| 11 | Antrag des Dreisesselschützen Jandelsbrunn e. V. auf Zuschuss zur Beseitigung der Sturmschäden | SG 10/007/2018 |
| 12 | Verschiedenes | |

1. Bürgermeister Roland Freund eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Mit der in der Einladung vorgegebenen Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bauleitplanung; Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 24 und Aufstellen eines qualifizierten Bebauungsplanes für ein Gewerbegebiet GE(e) in Jandelsbrunn Nord-Freud; Behandlung der Einwendungen und Anregungen nach durchgeführter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 02.05.2017 TOP 1 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 24, sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet GE (e) Jandelsbrunn Nord-Freud beschlossen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 05.05.2017.

In der Sitzung vom 06.06.2017 TOP 2.3.1 wurde das Plangebiet erweitert.

Der Billigungsbeschluss zu den vorgelegten Planunterlagen erfolgte in der Sitzung vom 01.08.2017 TOP 2.

Die erneute Bekanntmachung erfolgte am 02.08.2017.

Die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit von 14.08.2017 bis 14.09.2017 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit von 17.08.2017 bis 20.09.2017.

Die öffentliche Auslegung der Planentwürfe (§ 3 Abs. 2 BauGB) hat in der Zeit vom 15.12.2017 bis 15.01.2018 stattgefunden.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 08.12.2017 bis 12.01.2018 durchgeführt.

Bei der Gemeinde sind im Anhörungszeitraum keine Einwendungen der Öffentlichkeit eingegangen.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurde folgendes mitgeteilt:

Keine Einwände:

-Deutsche Telekom

-Regionaler Planungsverband

-Regierung von Niederbayern

-Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

-ZAW Donau-Wald

Keine Einwände jedoch Hinweise:

-Untere Naturschutzbehörde:

Zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes Deckblatt Nr. 24 „GE(e) Jandelsbrunn Nord Freud“ und des Bebauungsplanes „GE(e) Jandelsbrunn Nord Freud“ durch die Gemeinde Jandelsbrunn wird aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie folgt Stellung genommen:

-Ausgleichsfläche:

Ziff. II. textliche Festsetzungen, Punkt 5.2.4, Schritt 4 des Bebauungsplanes: Die Angaben zur Pflege der Ausgleichsfläche entlang des Rosenaubaches sind wie folgt zu präzisieren:

Ausgleichsfläche A: Die Fläche ist als Extensivgrünland zu bewirtschaften. Auf den Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist vollständig zu verzichten. Die Fläche ist regelmäßig zu mähen und das Mähgut vollständig von der Fläche zu entfernen. Die Mahd in den Jahren 1-10 kann ohne Schnittzeitpunktvorgabe erfolgen, Ziel ist die möglichst effektive Aushagerung der Fläche. Ab dem Jahr 11 ist die erste Mahd frühestes ab 15. Juni eines Jahres durchzuführen.

Textliche Hinweise:

-Anlage 04 Karte zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung: Die Flächenbezeichnungen „A“ und „B“ stehen im Widerspruch zum Textteil, dieser Widerspruch ist zu beheben: Ausgleichsfläche „A“ entspricht der textlichen Festsetzung zur Extensivwiese (nördliche Teilfläche), Ausgleichsfläche „B“ der Gehölzpflanzung (südliche Teilfläche).

-Ziff. 5.2.4 der textlichen Festsetzungen: Gesetzverweise sind auf den aktuellen Stand zu bringen (Flächenmeldung an das Ökoflächenkataster nach Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

Abwägung:

- Die textlichen Festsetzungen in Punkt 5.2.4, Schritt 4 wurden angepasst.
- Die Flächenbezeichnungen in Anlage 04 wurden berichtigt
- Die Gesetzesverweise unter Punkt 5.2.4 wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

Die Anpassung der textlichen Festsetzungen unter Punkt 5.2.4 ist keine so schwerwiegende Änderung, dass deswegen eine erneute Behördenbeteiligung stattfinden muss. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Berichtigungen.

Beschluss:

Ja: 14 Nein: 0

-LRA-Tiefbauamt

Gegen das geplante Bauvorhaben Aufstellung eines Bebauungsplanes (GE (e) Jandelsbrunn Nord Freud) durch die Gemeinde Jandelsbrunn bestehen seitens des Kreiseigenen Tiefbaus keine Einwände, wenn folgende modifizierte Auflagen beachtet werden.

1. Vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Kreisstraße sind folgende Abstände einzuhalten:

Bis zum Gebäude 15,00 Meter
Bis zu Bäumen 10,00 Meter
Bis zu Sträuchern 10,00 Meter
Bis zu Zäunen 10,00 Meter
Bis zu baulichen Einrichtungen 10,00 Meter Stellplätze, Wendeplatten, befestigte Einrichtungen.

2. Die bisher bestehenden Zugangs- und Zufahrtverhältnisse dürfen nicht verändert werden. Die Erschließung der Anlage mit einer neuen unmittelbaren Zufahrt zur Kreisstraße wird nicht gestattet.

3. Die erforderlichen Sichtfelder im Bereich der Kreisstraße sind von sichtbehindernden Anlagen jeder Art, Pflanzungen oder Erderhebungen freizumachen und freizuhalten, die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberkante ragen.

4. Annäherungssicht und Anfahrsicht sind nach RAL Ausgabe 2012 einzuhalten.

5. Oberflächenwasser aller Art (z.B. von Dächern oder Zufahrten) sowie Hausabwasser darf nicht auf den Straßengrund bzw. in die Straßenentwässerungsanlagen abgeleitet werden. Soweit erforderlich sind geeignete Maßnahmen (z.B. Acodrainrinnen, Pflastermulden) einzubauen. Der Abfluss des Oberflächengewässers von der Kreisstraße darf nicht behindert werden. Eine eventuelle Verrohrung von vorhandenen Straßenabläufen ist auf Kosten des Baubewerbers durchzuführen.

6. Wenn Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet, beschädigt oder beseitigt werden ist die zuständige Vermessungsdienststelle einzuschalten.

7. Ein Ablagern von Bauschutt, Baugeräten, Baustelleneinrichtungen und dgl. auf Straßengrund und innerhalb der Sichtfelder ist nicht zulässig.

8. Die sich entlang des Baugrundstücks befindlichen Verkehrszeichen der Kreisstraße sind zu dulden. Sollten Verkehrszeichen sich wegen der neuen Zufahrt als Hindernis erweisen, könne diese in Abstimmung mit der Kreisstraßenverwaltung versetzt werden. (Kosten trägt der Antragsteller)

9. Bei Arbeiten im Straßenraum ist eine Baustellensicherung gemäß den zusätzlich technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (ZTV-SA 97) erforderlich. Die notwendig verkehrsrechtliche Anordnung ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Freyung-Grafenau zu beantragen.

Event. Notwendige Schallschutzmaßnahmen einschl. Lärmberechnungen sind auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Abwägung:

Die Hinweise des Tiefbauamtes wurden bereits in der vorliegenden Planung berücksichtigt bzw. kommen nicht zur Anwendung.

Sofern für die bauliche Umsetzung Genehmigungen erforderlich sind, sind diese vom Bauwerber rechtzeitig zu beantragen.

Beschluss:

Ja: 14 Nein: 0

-LRA-Technischer Umweltschutz

Zum Schallschutz wird auf die Stlgn. v. 30.08.2017 verwiesen, wonach zur Gliederung des Emissionsverhaltens der Gewerbeflächen schalltechnische Einschränkungen nach dem Konzept der Lärmkontingentierung durch BBPI-Festsetzung vorgenommen wurden, die sich auf zwei maßgebliche Immissionsorte beziehen. Dabei wird auf das neue Schallgutachten des TÜV Süd vom 23.10.2017 Nr. F17/323LG_Rev.1. Bezug genommen (was i. Vgl. zu vorher für Mitarbeiter-Parkplatzfahrwege nunmehr ein Betonsteinpflaster mit Fugen > 3mm vorsieht und nach Lärmberechnungen um ca. 0,5 dB lauter anzusetzen ist.

Dadurch ergibt sich am IO1 (FINr. 241/1) tagsüber mit ca. 31 dB ein vergleichsweise um ca. 1dB höherer Beurteilungspegel wobei aber die nach den Festsetzungen zur Zulässigkeit des Vorhabens vorgesehenen Werte weiterhin die Schalltechnischen Anforderungen zum möglichen Anlagenbetrieb (siehe Nr. 1.4.2) gewährleisten können, so dass davon auszugehen ist, dass nach den durch Prognoseberechnungen ermittelten Beurteilungspegeln infolge Geräusche (unter betrieblichen Betriebsbedingungen; zu den im Bericht und bei Prognoseberechnungen zugrunde gelegter vorhabensbezogenen Nutzungen) die nach BBPI angegebenen Festsetzungen zum Schallschutz weiterhin eingehalten werden können. Eine redaktionelle Änderung der BBPI-Unterlagen wird vorgeschlagen/siehe Stlgn. zum BBPI.

Dementsprechend wird empfohlen, den bei der FINPI-Begründung unter Nr. 7 angegebenen Tabellenwert unter 7.1.3 von 30n dB auf 31 dB zum IO1 redaktionell abzuändern und bei Nr. 9.2 das TÜV-Gutachten auf den TÜV-Bericht v. 23.10.2017 mit F17/323-LG_Rev.1.

Abwägung:

- Im Flächennutzungsplan wurde unter Ziffer 7.1.3 der Wert von 30 dB auf 31 dB gesetzt.
- Im Bebauungsplan wird der Tabellenwert unter Ziffer 1.4.3 von 30 dB auf 31 dB gesetzt.

Laut Mitteilung des Landratsamtes – Technischer Umweltschutz – können mit diesen Werten die die schalltechnischen Anforderungen gewährleistet werden.

Die redaktionelle Änderung unter Ziffer 9.2 wurde vorgenommen.

Beschluss:

Ja: 14 Nein: 0

-Bayernwerk Netz GmbH

Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass die Anlagen unseres Unternehmens nicht richtig eingezeichnet sind bzw. fehlen. Wir haben zur Ihrer Information einen Übersichtsplan im Maßstab 1:2000 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Wir bitten Sie, folgende Anlagen unseres Unternehmens in den Planungsunterlagen zu berichtigen bzw. zu ergänzen und mit Bayernwerk Netz GmbH zu titulieren:

20-kV-Kabel (mit Schutzzonenbereich je 0,5m beiderseits der Trassenachse)

Wir bitten Sie, die Versorgungsanlagen und die Schutzzonenbereiche (Stromleitungen) bzw. Schutzstreifen (Gasleitungen) für 20-kV-Kabel je 0,5 m beiderseits der Leitungs- bzw. Trassenachse, in den Erläuterungsbericht und in den Flächennutzungs- und Landschaftsplan aufzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Abwägung:

Die Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH wurden im Plan dargestellt. Die Schutzzonen werden im Erläuterungsbericht und im Flächennutzungs- und Landschaftsplan beschrieben. Die Hinweise der Bayernwerk Netz GmbH werden beachtet.

Beschluss:

Ja: 14 Nein: 0

-Kreisbrandrat Süß

1. Für den baulichen Brandschutz sind die Bestimmungen der BayBO zu beachten
2. Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte öffentliche Straßen und Wege erreichbar sein. Die Flächen für Feuerwehr auf den Grundstücken einschließlich ihrer Zufahrten müssen den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und der DIN 14090 entsprechen.
3. Die Löschwasserversorgung ist mit Überflurhydranten nach DIN 3222 so auszulegen, dass ein Förderstrom von mindestens 1600 l/min über 2 Stunden bei einem Fließdruck nicht unter 2bar vorliegt.
Der Abstand der Hydranten untereinander darf nicht größer als 120 m sein.

Abwägung:

Zu 1.

Auf dem Gelände sind keine Hochbauten vorgesehen. Die Stellplätze sind nach den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung angelegt.

Zu 2.

Das Gelände ist über die Gemeindeverbindungsstraße Flurnummer 164 Gemarkung Jandelsbrunn erschlossen. Die Zufahrten entsprechen den erforderlichen Richtlinien.

Zu 3.

Die Löschwasserversorgung ist im Süden durch einen Hydranten und im Norden durch den Rosenaubach, im Übrigen durch die Löschwasserzisterne im Knaus-Gelände sichergestellt.

Beschluss:

Ja: 14 Nein: 0

-Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freyung

Das Vermessungsamt/ Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Freyung erhebt keine Einwendungen gegen den vorgelegten Planentwurf und verzichtet auf eine Äußerung. Wir bitten jedoch um Überlassung eines rechtskräftigen Planexemplars nach Abschluss des Verfahrens, bevorzugt in digitaler Form (PDF).

Informelle Hinweise:

Bitte berücksichtigen Sie, dass der Zeitaufwand für die erforderlichen Grundstücksvermessungen nicht unerheblich ist. Sprechen Sie den Zeitplan und die notwendigen Vermessungsarbeiten möglichst frühzeitig mit dem ADBV ab, damit die Baugrundstücke zuverlässig und zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden können. Informieren Sie die Grundstückseigentümer und möglicherweise tätige Erschließungsträger.

Ein Aufgabenbereich des ADBV ist die Beratung der Gemeinden zur Breitbanderschließung nach der bayerischen Breitbandrichtlinie. Bitte beachten Sie die Bereitstellung von ausreichenden Bandbreiten im Erschließungsgebiet (größer 30 – besser größer 50- Mbps.)

Abwägung:

Die informellen Hinweise des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung werden beachtet.

Beschluss:

Ja: 14 Nein: 0

Beschluss:

1. Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn in Form des Deckblattes 24 einschließlich des Erläuterungsberichts des Architekturbüros SSP in der Fassung vom 05.02.2018 unter Berücksichtigung der vorherig beschlossenen Änderungen wird hiermit festgestellt.
Die Verwaltung wird beauftragt, das Genehmigungsverfahren gem. § 6 Abs. 1 BauGB durchzuführen und die Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung und Umweltbericht „GE e Jandelsbrunn Nord Freud“ des Architekturbüros SSP in der Fassung vom 05.02.2018 unter Berücksichtigung vorstehend beschlossener Änderungen

wird als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist dem Landratsamt Freyung-Grafenau mit zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes vorzulegen und ist öffentlich bekanntzumachen, sobald das entsprechende Deckblatt Nr. 24 über die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch die Kreisbehörde genehmigt ist.

Auf die wesentlichen redaktionellen Änderungen und Ergänzungen ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Die zusammenfassende Erklärung über die Abhandlung der Umweltbelange gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 bzw. § 10 Abs. 4 Bau GB ist den Bauleitplänen beizufügen.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 2 Bauanträge

TOP 2.1 Antrag auf Vorbescheid; Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Hinterwollaberg, Fl.Nr. 1176, Gemarkung Jandelsbrunn

Sachverhalt:

Bauherr: Kornexl Christian

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt teilweise im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung Hinterwollaberg-Ost, ansonsten im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche oder Baubestand.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung - der Bauverwaltung i.H. – und - des Gemeinderates - ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Es hat räumlichen Bezug zur bestehenden Bebauung.

Die Entstehung einer Splittersiedlung ist nicht erst zu befürchten, d.h. durch das neue Vorhaben wird nicht erst der Ansatz zur Entstehung einer weiteren Verbauung des Außenbereiches geschaffen, sondern eine bereits bestehende wird mit einem Vorhaben gleicher Art und Nutzung harmonisch in landschaftsverträglicher Weise abgerundet.

Durch die beabsichtigte Ortsrandbebauung mit einem Vorhaben gleicher Art und Nutzung wird der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Hinterwollaberg städtebaulich sinnvoll abgerundet.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende Zufahrt zur Ortsstraße, Fl.Nr. 134 Gmkg. Jandelsbrunn.

Die Anlegung und ein eventuell notwendig werdender Ausbau der Zufahrt gehen voll zu Lasten des Bauwerbers.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung kann gesichert werden über die gemeindliche Anlage.

Das Vorhaben darf nicht näher als fünf Meter an die im Grundstück befindliche gemeindliche Wasserversorgungsleitung herangebaut werden. Ein Überbau derselben wird keinesfalls geduldet. Der Standort des Vorhabens ist entsprechend anzupassen.

Sollte eine Verlegung der Leitung unumgänglich sein, trägt alle damit ursächlichen Kosten der Antragsteller.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Zisterne in einer Entfernung von ca. 200 m.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 2.2 Bauantrag zur Aufstockung des bestehenden Wohngebäudes und Anbau Wintergarten und Windfang; Jandelsbrunner Straße 4; Fl.Nr. 996/2 Gemarkung Jandelsbrunn

Sachverhalt:

Bauherr: Steiner Angelika

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Wollaberg, einem unbeplanten Gebiet. Es hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO).

Erschließung:

I. Straße:

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur Ortsstraße, Fl.Nr. 996/1 Gmkg. Jandelsbrunn.

II. Wasser/Abwasser:

Die Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung sind gesichert über zentrale gemeindliche Anlagen.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Unterflurhydranten in einer Entfernung von ca. 170 m.

Diskussion:

Der vorgelegte Plan weist eine deutliche Mehrung der Geschoßfläche im Vergleich zum ursprünglichen Gebäude auf. Dies hat zur Folge, dass die Eigentümer mit einer Veranlagung zu Herstellungsbeiträgen zu rechnen haben.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 2.3 Neubau eines Bungalows mit Doppelgarage in Grundstraße 2, Fl.Nr. 1090 Gemarkung Jandelsbrunn
--

Sachverhalt:

Bauherr: Wotschal Andreas und Maria

Ortsplanerische Beurteilung:

Es liegt eine Ortsabrundungssatzung vor nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB für den Ortsteil Wollaberg-Südost, deren Festsetzungen es in folgenden Punkten widerspricht:

Dachform – siehe Antrag auf Befreiung

Begründung: In der Ergänzungssatzung „Wollaberg-Südost“ wird die Dachform Satteldach vorgeschrieben. Für das Bauvorhaben wird jedoch ein Walmdach benötigt, da der Bau von Bungalows standardmäßig mit Walmdächern ausgeführt wird und so eine bessere Energieeffizienz durch die geringe Gebäudeoberfläche gegeben ist.

I. Straße:

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 1096 Gmkg. Jandelsbrunn.

II. Wasser, III. Abwasser:

Die Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung sind gesichert über zentrale gemeindliche Anlagen.

Die Ableitung erfolgt im Mischsystem.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten beim Feuerwehrhaus in einer Entfernung von ca. 200 m.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Der Befreiung von den textlichen Festsetzungen der Ergänzungssatzung „Wollaberg-Südost“ wird zugestimmt.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 2.4 Antrag auf Bauvorbescheid: Anbau und Ausbau einer bestehenden Garage zur Errichtung einer Wohnung; Rehleiten 14, Fl.Nr. 662, Gemarkung Heindlschlag

Sachverhalt:

Bauherr: Miggisch Manuela

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche oder Baubestand.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung - der Bauverwaltung i.H. – und - des Gemeinderates - ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Es hat räumlichen Bezug zur bestehenden Bebauung.

Die Entstehung einer Splittersiedlung ist nicht erst zu befürchten, d.h. durch das neue Vorhaben wird nicht erst der Ansatz zur Entstehung einer weiteren Verbauung des Außenbereiches geschaffen, sondern eine bereits bestehende wird mit einem Vorhaben gleicher Art und Nutzung harmonisch in landschaftsverträglicher Weise abgerundet.

Durch die beabsichtigte Ortsrandbebauung mit einem Vorhaben gleicher Art und Nutzung wird der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Rehleiten städtebaulich sinnvoll abgerundet.

Erschließung:

I.SträÙe:

Die straÙenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-StraÙe, Fl.Nr. 676 Gmkg. Heindlschlag.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser:

Die Wasserversorgung ist vorgesehen durch eigenen Brunnen.

Das Wasserbezugs- und Leitungsführungsrecht ist dinglich zu sichern, soweit diese Rechte fremde Grundstücke berühren.

Gegenüber der Genehmigungsbehörde sind mittels gutachtlicher Stellungnahme des Staatl. Gesundheitsamtes ausreichende Schüttung und Geeignetheit nach der Trinkwasserverordnung nachzuweisen.

Der Bauwerber hat sich zu verpflichten, dass er im Falle später eintretender Versorgungsprobleme mit der Eigenversorgung gegenüber der Gemeinde keine Versorgungsansprüche stellt; ggf. sind der Gemeinde alle Kosten zu erstatten für einen notwendigen Anschluss an die zentrale Versorgungsanlage.

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, den Ortsteil Rehleiten über die zentrale Versorgungsanlage der Gemeinde zu erschließen.

III. Abwasser:

Die Abwasserbeseitigung ist sicherzustellen über eine zu errichtende Mehrkammer-Ausfaul-Absetz-Grube mit biolog. Nachreinigungsstufe entsprechend vorliegendem Entwässerungsplan. Die ordnungsgemäß vorgereinigten Überwässer aus der Hauskläranlage, sowie das Niederschlagswasser werden über eine zu errichtende Rohrleitung in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet.

Bescheinigung über die Funktionstüchtigkeit der Kleinkläranlage gemäß Art. 60 BayWG vom 12.12.2016, gültig bis 12.11.2020, liegt vor

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch Löschwasserkisterne in ca. 250 m Entfernung.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 3 Sanierung der Sporthalle in Jandelsbrunn; Förderantrag nach dem Kommunalinvestitionspaket - S

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2011 TOP 10.2 Architekturleistungen zur Ermittlung des baulichen Zustandes der Schulturnhalle vergeben.

Zum damaligen Zeitpunkt war Konsens, dass die Turnhalle aus finanziellen Gesichtspunkten nicht zeitgleich mit der Grund- und Mittelschule renoviert werden sollte.

Eine Bestandserhebung wurde jedoch als notwendig erachtet, weil die Schnittstellen zur Haustechnik dargestellt werden mussten.

Aus diesem Grunde wurden die Leistungsphasen 1, 2 und 4 für die Grundlagenermittlung zur Renovierung der Schulturnhalle vergeben.

Außerdem würde die Renovierung der Turnhalle durch ein anderes Förderprogramm als die Schule förderfähig sein. Zum damaligen Zeitpunkt wäre auch nur eine Einfachturnhalle gefördert worden.

In der Zwischenzeit wurde ein neues Förderprogramm aufgelegt. Mit dem Kommunalinvestitionspaket – S besteht nun die Möglichkeit der Förderung der Sanierung der Turnhalle in dem Umfang, indem der damalige Bau gefördert worden ist.

Die Kostenschätzung aus dem Jahre 2013 wurde nun nochmals überarbeitet. Diese kann als Grundlage für einen Förderantrag verwendet werden.

Diskussion:

Im Gemeinderat herrscht Einigkeit über das Erfordernis einer Sanierung der Turnhalle. Deshalb ist die Gemeinde gut beraten, Fördermittel abzugreifen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, aufgrund der ermittelten Grundlagen einen Förderantrag zur Sanierung der Turnhalle in Jandelsbrunn bei der Regierung von Niederbayern einzureichen.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 4 Vollzug des Bay. Straßen- und Wegegesetz; Widmung der Erschließungsstraße "Am Kramerbach"

Sachverhalt:

Für die Erweiterung des Gewerbegebietes Mösing wurde eine neue Erschließungsstraße gebaut. In der Gemeinderatssitzung vom 05.07.2016, TOP 6 wurde für diese Straße der Name „Am Kramerbach“ vergeben.

Die Verwaltung schlägt vor, die Straße als Ortsstraße zu widmen. Ortsstraßen sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes dienen.

Die Erschließungsstraße erstreckt sich auf Teilflächen der Fl.Nrn. 137 und 157/17 der Gemarkung Jandelsbrunn (siehe Lageplan mit Luftbild). Die Straße beginnt bei der Einmündung zur Staatsstraße St 2131 auf der Fl.Nr. 54 und endet am Ende des Wendehammers. Die Länge beträgt 150 m. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde.

Beschluss:

Die neugebaute Erschließungsstraße „Am Kramerbach“ wird zur Ortsstraße gewidmet.

Die Verwaltung erhält Anweisung zum wegerechtlichen Vollzug und zur Eintragung in das Straßen- und Wegeverzeichnis.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 5 Jahresrechnung 2016

TOP 5.1 Jahresrechnung 2016; Vorlage der Jahresrechnung gem. Art. 102 Abs. 2 GO
--

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung 2016 wird dem Gemeinderat in schriftlicher Form mit der Sitzungsladung an die Hand gegeben. Die Jahresabschlusszahlen, wie sie sich nach den Berechnungen der Kämmererei darstellen, sind in der Anlage dargestellt.

Mit Vorlage gem. Art. 102 Abs. 2 GO ist eine nähere sachliche Prüfung sowie ein Beschluss nicht verbunden.

Diskussion:

Kämmerer Ludwig Jakob stellt das Zahlenwerk im Gemeinderat vor und erläutert die einzelnen Zusammenhänge. Er empfiehlt den Rechnungsabschluss dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung.

ohne Abstimmung

TOP 5.2 Jahresrechnung 2016; Vornahme der örtlichen Rechnungsprüfung gem. Art. 103 Abs. 1 u. 2 GO
--

Sachverhalt:

Zur weiteren Behandlung der Jahresrechnung 2016 ist eine örtliche Rechnungsprüfung vorzunehmen. Zu diesem Zweck ist die vorgelegte Jahresrechnung dem lt. Geschäftsordnung bestellten Rechnungsprüfungsausschuss zu überweisen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt zur weiteren Behandlung der Jahresrechnung 2016 die Vornahme der örtlichen Prüfung durch den lt. Geschäftsordnung bestellten Rechnungsprüfungsausschuss.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 6 Bestätigung Kommandanten Wollaberg

TOP 6.1 Bestätigung des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Wollaberg

Sachverhalt:

Die FFW Wollaberg wählte in ihrer Dienstversammlung am 12.01.2018 Herrn Seibold Alfred geb. am 14.01.1971, wh. in Firmianstraße 15, für die Dauer von 6 Jahren zum Feuerwehrkommandanten.

Der Kommandant hat an den vorgeschriebenen Lehrgängen mit Erfolg teilgenommen.

Diskussion:

Der Vorsitzende berichtet kurz von der Wahl der Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr in Wollaberg. Er beglückwünscht die Gewählten.

Beschluss:

Der Gewählte ist persönlich und fachlich geeignet. Er kann die erforderlichen Lehrgänge bereits vorweisen und wird vom Gemeinderat bestätigt. Der Vorgang wird dem Kreisbrandrat vorgelegt, da die Bestätigung nur im Benehmen mit dem Kreisbrandrat erfolgen kann.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 6.2 Bestätigung der Stellvertretenden Kommandantin der Freiwilligen Feuerwehr Wollaberg

Sachverhalt:

Die FFW Wollaberg wählte in ihrer Dienstversammlung am 12.01.2018 Frau Glaser Carina geb. am 20.12.1984, wh. in Hinterwollaberg 10, für die Dauer von 6 Jahren zur stellvertretenden Feuerwehrkommandantin.

Diskussion:

Gemeinderatsmitglied und stellvertretender Bürgermeister Klaus Tanzer berichtet, dass nach seinem Wissensstand Frau Glaser den Gruppenführerlehrgang bereits vorweise kann. Er bittet die Verwaltung, dies zu prüfen.

Beschluss:

Der Gewählte ist persönlich und fachlich geeignet und wird vom Gemeinderat bestätigt. Der Vorgang wird dem Kreisbrandrat vorgelegt, da die Bestätigung nur im Benehmen mit Kreisbrandrat erfolgen kann.

Die stellvertretende Kommandantin muss noch folgende Lehrgänge bis Ende des Jahres 2018 mit Erfolg besuchen.

Den Lehrgang für den Leiter einer Feuerwehr.

Den Lehrgang für Gruppenführer.

Die Lehrgangsbefestigungen sind der Gemeinde vorzulegen.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 7 Atenschutzwerkstatt Heindlschlag
--

TOP 7.1 Erlass einer Benutzungssatzung für die Atemschutzpflegestelle Heindlschlag
--

Sachverhalt:

Die Atemschutzwerkstatt in Heindlschlag ist betriebsfertig eingerichtet.

Die Benutzung der Werkstatt ist zu regeln. Hierfür wird folgender Entwurf einer Benutzungssatzung vorgelegt:

**Satzung
der Gemeinde Jandelsbrunn
über den Betrieb einer Atemschutzpflegestelle**

vom __.__.2018

Die Gemeinde Jandelsbrunn erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung folgende

Satzung

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Die Gemeinde Jandelsbrunn betreibt eine Atemschutzpflegestelle als öffentliche Einrichtung. ²Die Atemschutzpflegestelle befindet sich in der Rannariedler Straße 24 in 94118 Jandelsbrunn, Fl. Nr. 16 der Gemarkung Heindlschlag (altes Schulgebäude).
- (2) ¹Die Atemschutzpflegestelle bietet Dienstleistungen für Atemschutzausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren, die der Zweckvereinbarung zur Benutzung der Atemschutzpflegestelle Jandelsbrunn beigetreten sind, an.

- (3) Diese Dienstleistungen werden im Rahmen der Kapazitäten auch gegenüber sonstigen Dritten erbracht.

§ 2

Leistungen der Atemschutzpflegestelle

- (1) ¹Die Atemschutzpflegestelle übernimmt die Überprüfung, Wartung und Instandsetzung der von den Feuerwehren betriebenen Atemschutzgeräte und Atemschutzausrüstung nach Maßgabe der jeweils geltenden Dienstvorschriften und Herstellerrichtlinien, mit Ausnahme von Arbeiten, die sich die Gerätehersteller selbst vorbehalten haben. ²Mit einzelnen Tätigkeiten der Atemschutzpflegestelle wie beispielsweise Überprüfungen oder Instandsetzungen durch Sachverständige (Fremdleistungen) können Dritte beauftragt werden.
- (2) Die Atemschutzpflegestelle verwendet bei Grundüberholungen und Wartungsarbeiten nur Original-Ersatzteile der jeweiligen Hersteller.
- (3) ¹Der jeweilige Träger ist für die Einhaltung der Prüffristen verantwortlich und verpflichtet, die zu überprüfenden Atemschutzgeräte jeweils unter vorheriger Terminabsprache bei der Atemschutzpflegestelle anzuliefern und dort nach Erledigung der Arbeiten wieder abzuholen. ²Die Atemschutzpflegestelle ist nicht verpflichtet, die Atemschutzgeräte zur Überprüfung selbst anzufordern.
- (4) Der jeweilige Träger hat dafür zu sorgen, dass für die Feuerwehren ein Atemschutzwart bestellt wird, der im eigenen Wirkungsbereich die nach den jeweils geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und berufsgenossenschaftlichen Regelwerken vorgeschriebenen Aufgaben wahrnimmt.
- (5) Die Atemschutzpflegestelle übernimmt bei den Wartungsverhältnissen die Grundüberholung der Atemschutzgeräte und Atemschutzmasken nach den Herstellervorschriften und veranlasst die vorgeschriebenen Überprüfungen der Atemluftflaschen nach der Druckbehälterverordnung.
- (6) ¹Die Atemschutzpflegestelle führt für jedes in das Wartungsverhältnis einbezogene Gerät einen Nachweis, in dem sämtliche Prüfungen und Leistungen vermerkt werden. ²Neubeschaffte Geräte, die in das Wartungsverhältnis einbezogen werden sollen, sind über die Atemschutzpflegestelle an den jeweiligen Träger bzw. die Feuerwehr auszuliefern, damit sie vor der Übernahme noch überprüft werden können. ³Für diese erstmalige Prüfung werden keine Kosten erhoben. ⁴Die Aussonderung von Geräten ist der Atemschutzpflegestelle schriftlich anzuzeigen.
- (7) Die Überprüfung, Wartung und Instandsetzung beinhaltet die in der Anlage 1 näher bezeichneten Arbeiten.
- (8) Für die Überprüfung, Wartung und Instandsetzung der Atemschutzausrüstung werden vom jeweiligen Träger diejenigen Kosten erhoben, wie sie sich aus der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Jandelsbrunn in der jeweils gültigen Fassung ergeben.

§ 3

Leistungsort

- (1) Leistungsort ist grundsätzlich die Atemschutzpflegestelle der Gemeinde Jandelsbrunn.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können einzelne Leistungen der Atemschutzpflegestelle gemäß Teil I oder Teil II des Leistungsverzeichnisses der Satzung der Gemeinde Jandelsbrunn über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Jandelsbrunn am Ort der Einsatzstelle oder in den Feuerwehrhäusern erbracht werden.

§ 4

Bedienpersonal

- (1) ¹Die Gemeinde Jandelsbrunn stellt für die Atemschutzpflegestelle Bedienpersonal. ²Das Bedienpersonal erfüllt seine Aufgaben ehrenamtlich.
- (2) Die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Bedienpersonal sind
 1. die Vollendung des 18. Lebensjahres sowie
 2. die erfolgreiche Teilnahme an erforderlichen Fachkundefhrgängen.
- (3) Die Bestellung oder Abberufung des Bedienpersonals erfolgt im Einvernehmen mit dem Ordnungsamt der Gemeinde Jandelsbrunn.

§ 5

Haftung

- (1) Für die Einhaltung der Fristen der Geräteprüfordnung oder nach Herstellervorgaben ist der jeweilige Träger der Feuerwehr verantwortlich.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Betrieb der Atemschutzpflegestelle ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Eine Haftung gegenüber der Gemeinde richtet sich, soweit keine Sonderregelungen bestehen, nach den für Verträge geltenden sowie den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen.

§ 6

Allgemeine Regelungen

- (1) ¹Das Hausrecht für Die Atemschutzpflegestelle üben der erste Bürgermeister oder von ihm beauftragte Personen aus. ²Die Beauftragten sind berechtigt, Benutzer der Anlage, die dieser Satzung zuwiderhandeln, aus der öffentlichen Einrichtung zu verweisen. ³Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

- (2) Im Gebäude der Atemschutzpflegestelle ist Rauchen verboten.
- (3) Die Schlüsselausgabe erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Jandelsbrunn.
- (4) ¹Die Einrichtung muss in einem tadellosen Zustand erhalten werden. ²Festgestellte oder auftretende Beschädigungen sowie sonstige besondere Vorkommnisse müssen unverzüglich bei der Gemeinde Jandelsbrunn angezeigt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am __.__.2018 in Kraft.

Jandelsbrunn, den __.__.2018
Gemeinde Jandelsbrunn

Freund, erster Bürgermeister

Diskussion:

Gemeinderatsmitglied und Kreisbrandmeister Martin Bauer geht noch einmal auf die wichtigsten Regelungen der Satzung ein und stellt fest, dass alles Notwendige geregelt ist, gleichzeitig aber das Regelwerk so schlank wie möglich gehalten ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt vorstehenden Entwurf der Satzung über den Betrieb der Atemschutzpflegestelle in Heindlschlag als Satzung.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 7.2 Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
--

Sachverhalt:

Um die Leistungen der Atemschutzwerkstatt in Heindlschlag abrechnen zu können, ist die Anpassung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren zu veranlassen:

Diskussion:

Gemeinderatsmitglied Martin Bauer erläutert noch technische Einzelheiten und verweist auf die Möglichkeit, Vorschüsse einzufordern. Die Gemeinde solle davon Gebrauch machen, dies erleichtert die Vorleistungen aus der Lagerhaltung.

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt folgende Änderungssatzung:

Die Gemeinde Jandelsbrunn erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

§ 1 Änderung

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Jandelsbrunn vom 16.11.2015 wird durch die Anlage zu dieser Änderungssatzung ergänzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jandelsbrunn, den

Freund, erster Bürgermeister

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 8 Schülerbeförderung - Mobilitätsoffensive
--

Sachverhalt:

In der Gemeinderatsitzung vom 07.11.2017 TOP 3 wurde der Gemeinderat umfassend über das ÖPNV-Konzept des Landkreises Freyung-Grafenau unterrichtet. Herr Atzinger vom Landratsamt Freyung-Grafenau stellte die Planung vor und berichtete von Erfahrungen bereits umgesetzter Bündelkonzepte.

Im August 2018 laufen bestehende Konzessionen des öffentlichen Personennahverkehrs aus. Die Neuvergabe der Konzessionen soll an den Bedürfnissen der Bevölkerung ausgerichtet werden und weniger nach der wirtschaftlichen Ertragslage.

Ab September 2018 soll auch das Abteiland, also auch Jandelsbrunn, in das neue Nahverkehrskonzept eingebunden werden. Das Landratsamt fasst die Informationen zur Mobilitätsinitiative wie folgt zusammen:

Die überwiegend ländlich geprägte Siedlungsstruktur in unserem Landkreis führt zu mäandrierenden Buslinien mit vielen Haltestellen und unattraktiven Fahrzeiten. Der ÖPNV ist dadurch gekennzeichnet, dass wenige Menschen auf verhältnismäßig langen Strecken befördert werden müssen.

Die Angebotsqualität orientiert sich an der gebündelten Fahrgastnachfrage im Schülerverkehr. Die Fahrpläne eigenwirtschaftlicher Verkehre sind vollumfänglich auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung zugeschnitten. Linienbusse verkehren oftmals nur unter der Woche und zu den Schulzeiten. Dies führt insbesondere an Wochenenden und in den Schulferien zu erheblichen Bedienungslücken und bedienungsfreien Räumen. Nichtsdestotrotz sind die meisten ÖPNV-Linien im Landkreis defizitär.

Die Folgen des demographischen Wandels führen zu zurückgehenden Schülerzahlen und steigenden Mobilitätsanforderungen aus der wachsenden Gruppe der älteren Menschen. Gerade mit Blick auf die rückläufigen Schülerzahlen ist die Gewinnung neuer Fahrgäste eine der vordringlichen Aufgaben.

Um potentiellen Fahrgästen attraktive Beförderungsmöglichkeiten bieten zu können, ist eine Verbesserung des derzeitigen Angebotes zwingend erforderlich. Unser Landkreis hat zu diesem Zweck bereits vor vielen Monaten einen neuen Nahverkehrsplan in Auftrag gegeben. Abweichend von der üblichen Praxis wurde das beauftragte Planungsbüro darum gebeten, in diesem Zusammenhang insbesondere auch noch das Angebot im freigestellten Schülerverkehr (FSV) der Gemeinden mit zu berücksichtigen.

Der Anteil der im FSV verkehrenden Busse im Landkreis beträgt allein in der Morgenspitze annähernd 40 %. Der FSV stellt ein flächendeckendes System mit Erschließung (fast) aller Gemeindeteile dar, das unter Umständen auch sinnvoll für die Bedürfnisse des allgemeinen Versorgungsverkehrs, wie beispielsweise für Arztbesuche, Erledigungen oder auch Einkaufsfahrten eingesetzt werden könnte. Gelingt es hier Synergien und Rationalisierungspotenziale zu finden, so könnte man aufwands- und kostenneutral kurz- und mittelfristig Angebotsverbesserungen im ÖPNV realisieren.

Im Ergebnis soll durch die schrittweise Umgestaltung des ÖPNV und des FSV für den gesamten Landkreis ein Nahverkehrsangebot gemäß Konzeptfahrplan eingeführt werden. Durch die Umsetzung dieses Konzeptfahrplans soll in unserem Landkreis in absehbarer Zeit ein differenziertes Liniennetz aus Hauptlinien in dichtem Takt, weiteren wichtigen Linien als Ergänzungsachsen, Linien mit Schwerpunkt Schülerverkehr sowie bedarfsgesteuerten Verkehrsangeboten entstehen. Dazu zählen z. B. flexible Bedienformen im ÖPNV (Flexibus, Bürgerbus, Anrufsammeltaxi) ebenso wie im privaten Bereich (Mitfahrzentralen) oder die Nutzung neuer Kommunikationswege zur Verknüpfung verschiedener Verkehrsmittel zu einem multi- und intermodalen Mobilitätsangebot.

Die ÖPNV-Linien eines Teilraumes unterscheiden sich jedoch sowohl hinsichtlich des vorgehaltenen und erforderlichen Verkehrsangebotes sowie ihrer Erlös- und Kostenstrukturen. So existieren ertragsstarke und ertragsschwache Linien in einem Verkehrsraum nebeneinander. Eine eigenwirtschaftliche Umsetzung von verkehrsverbessernden Maßnahmen ist demnach nur möglich,

wenn Linien unterschiedlicher Wirtschaftlichkeit, die verkehrlich und betrieblich sinnvoll zusammenhängen, durch planerische Leistung in einem Linienbündel zusammengefasst werden.

Um bei auslaufenden Konzessionen „Rosinenpickerei“ zu vermeiden, hat der Landkreis daher im Juli 2016 ein Linienbündelungskonzept beschlossen.

Unser Landkreis wurde zu diesem Zweck in fünf Teilräume untergliedert. Darüber hinaus wurde eine sogenannte Schnellbuslinie geplant. Diese landkreisdurchziehende Hauptachse ist eine Buslinie, die sowohl die Landkreiszentren untereinander, als auch mit dem Oberzentrum Passau schnell, im Stundentakt und mit wenigen Zwischenhalten verbindet.

Die Teilräume Ilzer Land Ost und Wolfsteiner Waldheimat (Bereich Fürsteneck, Röhrnbach, Perlesreut, Ringelai, Mauth, Philippsreut, Haidmühle, Freyung und Ortsteile von Waldkirchen) sowie die Schnellbuslinie wurden bereits umgesetzt. Die vollständige Umsetzung im gesamten Landkreisgebiet soll dann im Sommer 2018 abgeschlossen werden

Durch die gutachterliche Linienbündelung kann vermieden werden, dass sich eigenwirtschaftliche Konzessionsanträge lediglich auf ertragsstarke Linien beschränken und die Befriedigung öffentlicher Verkehrsbedürfnisse in Teilbereichen notleidend wird.

Durch die schulaufwandsträgerübergreifende Planung können Parallelverkehre abgebaut und bei geringerem Fahrzeugeinsatz und gleicher Laufleistung bessere Verkehrsangebote geschaffen werden.

Zur Umsetzung dieses Fahrplankonzeptes ist es allerdings erforderlich, dass die Planung und Organisation des Schülerverkehrs „aus einer Hand“ erfolgt.

Vor diesem Hintergrund wollen Landkreis und Gemeinden in ihrer Funktion als Aufgabenträger für den ÖPNV sowie als Schulaufwandsträger für die Schulen in ihrem Bereich im Rahmen eines Modellprojektes neue Wege der Zusammenarbeit beschreiten, um bei einem sparsamen Mitteleinsatz die Qualität des Schülerverkehrs im Gesamttraum dauerhaft zu verbessern

Die Gemeinden und Schulaufwandsträger bedienen sich daher des Landratsamtes Freyung-Grafenau als übergreifende Stelle für die Planung, Organisation und Abrechnung des Verkehrs zu den Grund- und Mittelschulen der teilnehmenden Gemeinden sowie den weiterführenden Schulen im Landkreis (= Mobilitätszentrale).

Die Mobilitätszentrale organisiert die Verkehrsleistung und rechnet diese mit den Verkehrsunternehmen und den Schulaufwandsträgern ab.

Abgerechnet werden kumulativ die Kosten für

- den Kauf von Schülerfahrkarten im ÖPNV,
- die Bestellung etwaiger Zusatzfahrten im ÖPNV (Verstärkerfahrten) sowie gegebenenfalls
- die Bestellung zusätzlicher Freistellungsfahrten.

Die Mobilitätszentrale stellt den Gemeinden und Schulaufwandsträgern die erforderlichen Unterlagen zu Verfügung, damit diese die Refinanzierung ihrer Aufwendungen für die Kostenfreiheit des Schulweges vornehmen können.

Das finanzielle Risiko der Gemeinden wird gedeckelt. Bezugsgröße ist der finanzielle Aufwand für die Schülerbeförderung im Schuljahr 2017/2018.

Von Landkreisseite werden folgende Vertragsparameter vorgeschlagen:

- *Vertragslaufzeit: 3 Jahre*
- *Finanzieller Aufwand der Gemeinden für den Schülerverkehr = Ausgaben der jeweiligen Gemeinde für das Schuljahr 2017/2018 plus maximal 5 %*
- *Beteiligung an den Kosten für die Mobilitätszentrale: 2,5 % der Ausgaben im Schuljahr 2017/2018*
- *Keine Dynamisierung während der Vertragslaufzeit*

Da der Schülerverkehr bereits ab September 2018 mit öffentlichen Verkehrsmitteln abgewickelt werden soll sind die bestehenden Beförderungsverträge rechtzeitig zu kündigen. Der bereits umgesetzte Teilbereich zeigt, dass der Konzessionsinhaber (Fa. Brunnhölzl) nicht alle Fahrten alleine abwickelt und sich anderer Busunternehmen bedient. Im Ergebnis fahren die Busunternehmer die vorher eigenständig die Schülerverkehre der einzelnen Gemeinden abgewickelt haben nun für den Linienverkehr der Fa. Brunnhölzl.

Diskussion:

Vom Grundsatz her sieht man im Gemeinderat die Mobilitätsoffensive positiv.

Es stehen jedoch einige Fragen im Raum, die man derzeit noch nicht zufriedenstellend beantworten kann.

Man kann sich nicht vorstellen, wie ein „Rufbus“ anzufordern ist oder was man sich darunter vorstellen sollte.

Eine große Sorge ist, was geschieht, wenn sich herausstellt, dass eine Linie nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

Deshalb ist es wichtig, das Angebot attraktiv zu machen und in verständlicher Weise bekanntzumachen.

Auch der Anschluss an den überregionalen öffentlichen Personenverkehr spielt eine Rolle. Dabei wäre wichtig, dass Angebote wie z. B. das Bayernticket im eigenen ÖPNV gültig sind.

Bei all diesen Unsicherheiten ist man entschlossen, das ÖPNV-Konzept des Landkreises mitzutragen, denn jetzt besteht die Chance, das Angebot wesentlich zu verbessern.

Erfahrungen aus Gebieten, in denen das Konzept bereits umgesetzt ist, zeigen, dass eine wesentliche Verbesserung des Nahverkehrs eingetreten ist.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Jandelsbrunn beteiligt sich im Sinne der vorstehenden Ausführungen an dem neuen Nahverkehrskonzept.
2. Die Gemeinde Jandelsbrunn gibt den bisher in Eigenregie geführten freigestellten Schülerverkehr auf und integriert diesen in die künftigen ÖPNV-Linien.

3. Die bestehenden Beförderungsverträge mit der Firma Otto Simon werden gekündigt.
4. Die bisher aufgewendeten Finanzmittel aus dem freigestellten Schülerverkehr werden dem Landkreis zur Bedienung der Linienbündel zur Verfügung gestellt.
5. Die vom Linienbündel betroffenen Arge-Abteilandgemeinden erteilen einem durch Ausschreibung zu ermittelnden Nahverkehrsbüro den Auftrag, die Planung und Bündelung der Linien aus dem bisher freigestellten Schülerverkehr vorzunehmen. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel werden entsprechend dem festgelegten Verteilerschlüssel der Arge Abteiland zur Verfügung gestellt.
6. Die Arge Abteiland beantragt für die Erstellung des Linienbündelkonzeptes Fördermittel beim Amt für Ländliche Entwicklung. Eventuelle Fördermittel werden nach dem Arge-Verteilerschlüssel den Kosten für die Erstellung des Linienbündelkonzeptes gegengerechnet.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 9 Loipenspurgerät; Ersatz nach Totalschaden - Grundsatzentscheidung

Sachverhalt:

Das Loipenspurgerät der Gemeinde Jandelsbrunn ist mittlerweile über 30 Jahre alt.

In jeder Saison traten erhebliche Schäden auf. Ersatzteile gibt es, wenn überhaupt noch, nur in Antiquariaten.

Beim letzten Versuch, die Loipen zu spuren ist ein Schaden an der Antriebswelle aufgetreten.

Eine Reparatur wäre wohl möglich, jedoch zeigt die Erfahrung aus der Vergangenheit, dass das Gerät so verbraucht ist, dass Reparaturen nur noch temporär erfolgreich sind, weil bisweilen bei jeder Fahrt Schäden an allen möglichen Stellen des Apparates auftreten.

Nach ersten Recherchen besteht die Möglichkeit, eine Förderung für den Kauf eines Loipenspurgerätes zu erhalten.

Diskussion:

Im Gemeinderat gibt es keine Zweifel daran, dass das bisherige Loipenspurgerät verbraucht ist. Größere Reparaturen versprechen keinen Erfolg mehr. Es sollte daher versucht werden, das Gerät zu veräußern.

Kontrovers wird dagegen die Anschaffung eines Loipenspurgerätes diskutiert. Einerseits möchte man das Angebot darbieten, andererseits müsse man aber die Realität sehen, dass die Winter in der jüngeren Vergangenheit nicht mehr so schneesicher sind, als dass sich die Investition in ein Loipenspurgerät als rentabel erweisen würde.

Die Anschaffung eines Loipenspurgerätes, welches mit einem herkömmlichen Schlepper betrieben werden kann, wird als guter Kompromiss gesehen. Die Anschaffungskosten belaufen sich auf ca. 12.000 Euro. Bei einer Abschreibungszeit von 20 Jahren wären die kalkulatorischen Kosten daher vertretbar.

Beschluss:

Das Loipenspurgerät wird außer Dienst gestellt. Nach der Reparatur durch den gemeindlichen Bauhof wird ein Verkauf angestrebt. Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für schlepperbetriebene Loipenspurgeräte einzuholen und eventuelle Fördermöglichkeiten zu sondieren.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 10 Dorferneuerung Hintereben; Sanierung der Kapelle in Poppenreut; Übernahme der Zinsen für das Darlehen zur Finanzierung der Sanierung;

Sachverhalt:

Der Vorsitzende der Dorfgemeinschaft Poppenreut e.V. Anton Autengruber stellt an die Gemeinde mit E-Mail vom 11.Januar 2018 den Antrag auf Übernahme der Zinsen für das Darlehen zur Sanierung der Dorfkapelle Poppenreut.

Beschluss:

Die Gemeinde Jandelsbrunn übernimmt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht frühestens ab 01.01.2018 die Zinsen für eine Darlehenssumme von höchstens 40.000,00 €. Die Zinsübernahme wird vorerst auf 3 Jahre begrenzt. Danach ist wegen einer weiteren Zinsübernahme die finanzielle Situation der Dorfgemeinschaft Poppenreut e.V. erneut darzulegen. Gleichzeitig wird die mit Antrag vom 26...06.2017 beantragte Übernahme der Bürgschaft für eine Kreditaufnahme genehmigt.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 1

TOP 11 Antrag des Dreisesselschützen Jandelsbrunn e. V. auf Zuschuss zur Beseitigung der Sturmschäden

Sachverhalt:

Am 26.01.2018 ist bei der Gemeinde Jandelsbrunn folgender Antrag eingegangen:

Die Dreisesselschützen wurden im August 2017 durch den Orkan „Kolle“ ebenso heimgesucht, wie so manch anderer Verein in unserer Gemeinde. Dieser enorme Sturm verwüstete unseren Bogenparcours in der Pfeiffenau. Die Schadenshöhe beläuft sich auf insgesamt 2.500 Euro. Ein Betrieb der Anlage ist derzeit nicht möglich.

Unsere Bogenschießanlage ist ein besonders beliebter Freizeitsport, der auch sehr gut von Kindern, Erwachsenen und auch von den Urlaubsgästen angenommen und betrieben wird. Sogar Schulklassen nutzen diese interessante Sportart. Es werden auch Wettkämpfe gauübergreifend geschossen und Bogenturniere mit bis zu 100 Teilnehmern und mehr organisiert. Somit wird auch der Bekanntheitsgrad unserer Gemeinde gesteigert.

Um diese schöne Freizeitbeschäftigung wieder anbieten zu können, stellen wir hiermit den Antrag auf einen Zuschuss seitens der Gemeinde, um die Instandsetzung des Bogenparcours finanzieren zu können. Die Höhe des Zuschusses stellen wir in das Ermessen des Gremiums.

Wir sind Ihnen jetzt schon dankbar für Ihre Unterstützung.

1. Schützenmeister Josef Wilhelm

Diskussion:

Der Schützenverein genießt im Gemeinderat hohes Ansehen. Man ist daher entschlossen, die Arbeit zu unterstützen. Verschiedene Vorschläge lauten von 10-12 %, 20 % oder 50 % der nachgewiesenen Kosten. Letztlich findet der Vorschlag, einen Festbetrag in Höhe von 500 Euro zu gewähren eine Mehrheit.

Beschluss:

Die Gemeinde gewährt für die Instandsetzung des durch den Sturm beschädigten Bogenparcours in der Pfeiffenau einen Zuschuss in Höhe von 500,-- Euro

Abstimmung: Ja 11 Nein 2 Anwesend 14 Befangen 1

TOP 12 Verschiedenes

Betriebsausflug

Der Vorsitzende lädt zum Betriebsausflug am 29./30.06. zum Chiemsee ein. Anmeldeschluss ist der 28.02.2018. Mit eingeladen sind die Partner und Ehegatten.

Beleuchtung Weg zum Unterraum an der Kirche in Jandelsbrunn

Gemeinderatsmitglied Martin Bauer moniert, dass der Weg zum Unterraum entlang der Pfarrkirche viel zu spärlich beleuchtet ist.

Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

Gemeinderatsmitglied Georg Bauer ermahnt die Gemeinderatsmitglieder, mehr an öffentlichen Veranstaltungen erkennbar als Gemeinderatsmitglied teilzunehmen.

Dank der Dorfgemeinschaft Poppenreut e. V.

Gemeinderatsmitglied Anton Autengruber übermittelt den Dank der Dorfgemeinschaft Poppenreut e. V. aus der Generalversammlung an die Gemeinde.

Dank des SKV Hintereben

Stellvertretender Bürgermeister Franz Obergroßberger berichtet von der Generalversammlung des SKV Hintereben und übermittelt den Dank an die Gemeinde.

ohne Abstimmung

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Roland Freund um 21:38 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Zur Geschäftsordnung:

Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung gilt als genehmigt, nachdem bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen hiergegen nicht vorgebracht werden.

Roland Freund
1. Bürgermeister

Max Pöschl
Schriftführer